

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 16.03.2017

Für den Sperrbezirk der Gemeinde Mönkhagen, Gemeinde Heilshoop, Gemeinde Rehorst, Gemeinde Zarpen, Gemeinde Badendorf sowie der Gemeinde Heidekamp werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 16.03.2017 angeordneten Schutzmaßnahmen Nummern 4 bis 12 **bis einschließlich 17.04.2017** verlängert.

Für das Beobachtungsgebiet der Gemeinde Hamberge, Gemeinde Feldhorst, Gemeinde Wesenberg, Gemeinde Klein Wesenberg, Gemeinde Barnitz, Gemeinde Meddewade, Gemeinde Westerau sowie der Städte Reinfeld (Holstein) und Bad Oldesloe werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 16.03.2017 angeordneten Schutzmaßnahmen wie folgt geändert:

1. Gehaltene Vögel dürfen **bis einschließlich 11.04.2017** aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen **bis einschließlich 26.04.2017** nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Federwild darf **bis einschließlich 26.04.2017** nur mit meiner Genehmigung oder aufgrund meiner Anordnung gejagt werden.

Für die Teilgebiete der Stadt Reinfeld (Holstein) sowie der Gemeinde Wesenberg, die als Sperrbezirk erklärt wurden, gelten die geänderten, angeordneten Schutzmaßnahmen des Beobachtungsgebietes ab 07.04.2017.

Begründung:

In der Gemeinde Heilshoop im Kreis Stormarn ist am 27.03.2017 erneut der Ausbruch der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel amtlich festgestellt worden. Zusätzlich ist in der Gemeinde Rohlstorf im Kreis Segeberg am 21.03.2017 ebenfalls der Ausbruch der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel amtlich festgestellt worden.

Um den Fundort ist ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Fundort als Beobachtungsgebiet festzulegen.

Aufgrund von früheren Geflügelpestfällen in den Gemeinden Zarpen und Heilshoop im Kreis Stormarn ist das Gebiet bereits mit Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 16.03.2017 zum Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet erklärt worden. Gleichzeitig sind für den Sperrbezirk bzw. für das Beobachtungsgebiet zeitlich befristete Schutzmaßnahmen angeordnet worden.

Die zeitlichen Fristen für die Schutzmaßnahmen des Kreises Stormarn nach § 56 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung im Sperrbezirk als auch im Beobachtungsgebiet sowie für die Aufhe-

bung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.03.2017, beschränkt auf die oben genannten Gemeinden und Städte, beginnen aufgrund der aktuellen Geflügelpestfälle in der Gemeinde Heilshoop im Kreis Stormarn und in der Gemeinde Rohlstorf im Kreis Segeberg erneut ab dem 28.03.2017 und verlängern sich entsprechend, so dass die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.03.2017 für den Bereich der oben genannten Gemeinden und Städte frühestens mit Ablauf des 26.04.2017 in Kraft tritt, soweit in diesem Zeitraum kein erneuter mit Geflügelpest infizierter Wildvogel aufgefunden wird. In diesem Fall verlängern sich die genannten Fristen entsprechend.

Der übrige Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.03.2017 bleibt in seiner bekanntgemachten Ausführung bestehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Bad Oldesloe, 27.03.2017

**Kreis Stormarn
-Der Landrat-
Fachbereich Ordnung
Fachdienst Recht und Veterinärwesen
Im Auftrag
gez. Dr. Reisewitz
-Amtstierarzt-**